

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 4

München, den 25. April

2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.02.2012	3154-J Änderung der Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen	42
23.03.2012	2002-J Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek)	43
23.03.2012	3122.2.7-J Änderung der Gefangenentransportvorschrift	45
	Stellenausschreibungen	46
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	47
	Literaturhinweise	47

Bekanntmachungen

3154-J

Änderung der Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und
für Verbraucherschutz sowie des Innern**

vom 29. Februar 2012

Az.: 3804 - I - 11554/2011 und Az.: IA3-2003.5-7

1. Die Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 22. Oktober 2010 (JMBl S. 139) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten**“.
 - 1.2 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 **Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen**“.
 - 1.3 Nr. 1.1.1.3 erhält folgende Fassung:

„1.1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,“.
 - 1.4 Nach Nr. 1.1.1.3 wird folgende Nr. 1.1.1.4 eingefügt:

„1.1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung.“
 - 1.5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Die Zahl „1.1.1.3“ wird durch die Zahl „1.1.1.4“ ersetzt.
 - 1.5.2 Dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Die Angabe der Urkundenrollennummer entfällt.“
 - 1.6 Nr. 1.1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C5) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Nr. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - 1.7 Nr. 1.1.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - 1.7.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
 - 1.7.3 Es werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln: Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten
- weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.“
- 1.8 Nr. 1.1.5 erhält folgende Fassung:

„1.1.5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung zu den Akten.“
 - 1.9 Nach Nr. 1.1.5 wird folgende Nr. 1.1.6 eingefügt:

„1.1.6 Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrungsbuchnummer bzw. das Geschäftszeichen angegeben werden, und zwar auch in dem Fall, dass die Verfügung von Todes wegen vor einem Notar oder einer Notarin errichtet wurde.“
 - 1.10 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 **Gegenstandslose Verwahrungsnachrichten**
Wird dem Standesamt durch die Registerbehörde mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Der Hinweis am Geburtseintrag auf die Verwahrungsnachricht ist zu streichen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen.“
 - 1.11 Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 werden aufgehoben.
 - 1.12 Nrn. 1.3 bis 1.4 werden aufgehoben.
 - 1.13 In Nr. 2.1.1 werden die Worte „(§ 347 Abs. 1 Satz 4 FamFG)“ durch die Worte „(§ 347 Abs. 4 Satz 2 FamFG)“ ersetzt.
 - 1.14 In Nr. 2.1.3 werden die Worte „**Anlage 3**“ durch die Worte „**Anlage 2**“ ersetzt.
 - 1.15 In Nr. 2.2.3 wird die Zahl „1.1.1“ durch die Zahl „2.1.1“ ersetzt.
 - 1.16 In Nr. 2.2.4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2.1“ ersetzt.
 - 1.17 In Nr. 2.3 Satz 1 werden die Worte „Mitteilung über den Tod“ durch das Wort „Sterbefallnachricht“ ersetzt.
 - 1.18 Nr. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.“
 - 1.19 In Nr. 4 Abs. 3 werden die Worte „Anlagen 1 bis 3“ durch die Worte „Anlagen 1 und 3“ ersetzt.
 - 1.20 In Anlage 1 wird über dem Wort „Verwahrungsbuch-Nr.“ das Wort „ZTR-Verwahrnr.“ eingefügt.

- 1.21 Die Anlagen 2a, 2b und 2c werden aufgehoben.
 1.22 Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.
 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

2002-J

Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 Az.: 1281 - VI - 9212/11

1. **Bestellung**
 Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte bestellen jeweils für ihren Geschäftsbereich Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (nachstehend „Organisationsberater“) in der Regel wie folgt:
- | | | |
|-----|---|----|
| 1.1 | Oberlandesgericht München | 6 |
| 1.2 | Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg jeweils | 4 |
| 1.3 | Generalstaatsanwälte jeweils | 2. |
- Die Organisationsberater stehen für diese Aufgabe grundsätzlich mit ihrer vollen Arbeitskraft zur Verfügung. Die Tätigkeit als Organisationsberater hat Vorrang vor anderen Aufgaben.
2. **Dauer der Tätigkeit**
 Die Dauer der Tätigkeit des Organisationsberaters soll in der Regel mindestens fünf Jahre betragen.
3. **Zuständigkeit**
 Es sind zuständig
- 3.1 die Organisationsberater bei den Oberlandesgerichten für das Oberlandesgericht und die nachgeordneten Gerichte;
- 3.2 die Organisationsberater bei den Generalstaatsanwälten für die Generalstaatsanwaltschaft und die nachgeordneten Staatsanwaltschaften;
- 3.3 die Organisationsberater bei den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften landesweit für Projekte, die von geschäftsbereichsübergreifender Bedeutung sind.
4. **Koordinierungsstelle**
 Im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird eine Koordinierungsstelle Organisation eingerichtet mit folgenden Aufgaben:
- 4.1 Entwicklung und Umsetzung von Organisationszielen und -standards;

- 4.2 Koordination des Einsatzes der Organisationsberater, soweit diese geschäftsbereichsübergreifend tätig sind (Nr. 3.3), insbesondere
- Priorisierung von Aufträgen an die Organisationsberater,
 - Erstellung von Arbeitsprogrammen und
 - Projektcontrolling;
- 4.3 Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Dienstbesprechungen mit den Organisationsberatern;
- 4.4 Wissensmanagement im Bereich der Organisationsberatung;
- 4.5 beratende Mitwirkung bei der Auswahl von im Ausschreibungsverfahren neu zu bestellenden Organisationsberatern;
- 4.6 Fragen der Organisation des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

5. Anforderungsprofil und Ausbildung

- 5.1 Zu Organisationsberatern werden in der Regel Beamtinnen und Beamte der 3. Qualifikationsebene bestellt, die über die in Nr. 5.2 genannte Ausbildung verfügen und folgende Anforderungen erfüllen:
- 5.1.1 Praktische Erfahrung in der Rechtspflege, nach Möglichkeit bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft;
- 5.1.2 überdurchschnittliche Beurteilungen insbesondere in den Merkmalen Arbeitseinsatz, Eigeninitiative und Selbstständigkeit, Planungsvermögen, Organisationsfähigkeit, Teamverhalten, Verhalten nach außen sowie mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit;
- 5.1.3 nach Möglichkeit Grundkenntnisse in Personal- und Haushaltswesen;
- 5.1.4 Kenntnisse in der Informationstechnologie und ihrer Auswirkungen auf Arbeitsstrukturen und -prozesse;
- 5.1.5 Kommunikationsfähigkeit und nach Möglichkeit Führungserfahrung.
- 5.2 Organisationsberater nehmen als Einführungsschulung an folgenden Ausbildungsmaßnahmen teil:
- 5.2.1 REFA-Basis- und ausgewählte Vertiefungsseminare oder vergleichbare Ausbildungen;
- 5.2.2 Grund- und Vertiefungsseminare zur Mitarbeiterführung;
- 5.2.3 ausgewählte Seminare der Qualifizierungsoffensive II;
- 5.2.4 gegebenenfalls geeignete Praktika und Hospitationen.
6. **Dienststellung**
- 6.1 Die Organisationsberater erledigen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Auftraggeber (Nr. 7.2 Satz 1 und Nr. 7.3).
- 6.2 Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des Generalstaatsanwalts, der sie bestellt hat.

- 6.3 Die Organisationsberater werden beratend und unterstützend tätig. Zur Erteilung von Weisungen gegenüber den beratenen Gerichten und Staatsanwaltschaften und zum Erlass von Anordnungen sind sie nicht befugt.
7. **Aufgaben**
- 7.1 Den Organisationsberatern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 7.1.1 Planung und Durchführung von Organisationsuntersuchungen zur Aufbau-, Ablauf- und Prozessoptimierung;
- 7.1.2 Beratung bei der Verbesserung und Standardisierung von Arbeitsabläufen;
- 7.1.3 Initiierung und Begleitung von Veränderungsprozessen;
- 7.1.4 Erstellung von Prozessanalysen und Entwicklung von Sollprozessen im Vorfeld und bei der Durchführung von Neuorganisationen sowie im Zusammenhang mit der Einführung von arbeitsplatzunterstützender Technik (z. B. IT-Lösungen);
- 7.1.5 Beratung bei der Optimierung und Weiterentwicklung justizspezifischer IT-Lösungen in organisatorischer Hinsicht;
- 7.1.6 Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten mit gerichtsorganisatorischen Auswirkungen;
- 7.1.7 Erhebungen im Rahmen der Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y);
- 7.1.8 Vergleichsanalysen, Auswertungen und Controlling auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung, vorhandener Personalführungs- und -steuerungsinstrumente sowie statistischer Erhebungen;
- 7.1.9 Coaching, Mediation, Moderation und Mitwirkung bei der Schulung der Führungskompetenzen im nichtrichterlichen Bereich;
- 7.1.10 Initiierung von Supervision und Auswertung ihrer Wirksamkeit als Führungsinstrument;
- 7.1.11 Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen;
- 7.1.12 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Mitarbeiterbefragungen;
- 7.1.13 Qualitätsmanagement;
- 7.1.14 Unterstützung bei der Planung, Einrichtung und Evaluierung von Serviceeinheiten;
- 7.1.15 Koordinierung des Erfahrungsaustausches der Moderatorinnen und Moderatoren von Qualitätszirkeln.
- 7.2 Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte weisen den Organisationsberatern die Geschäfte nach Nrn. 3.1 und 3.2 zu.
- Die Leiter der nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften können bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder bei dem Generalstaatsanwalt Organisationsberater zur Erbringung von Beratungsleistungen anfordern.
- 7.3 Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann nach Abstimmung mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten den Organisationsberatern Aufträge erteilen.
8. **Geschäftsführung**
- 8.1 Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilen den Organisationsberatern die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte, gewähren ihnen Zugang zu ihren Einrichtungen und unterstützen ihre Arbeit.
- 8.2 Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten die Organisationsberater dem Auftraggeber; ist Auftraggeber das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Nr. 7.3), so erhält der Dienstvorsetzte des Organisationsberaters einen Abdruck des Berichts. Der Auftraggeber veranlasst das Notwendige und informiert die Organisationsberater über Art und Umfang der Umsetzung ihrer Vorschläge sowie gegebenenfalls über die Gründe, die einer Umsetzung entgegenstehen.
- 8.3 Sind Organisationsberater auf Anforderung (Nr. 7.2 Satz 2) tätig geworden, so berichten sie über das Ergebnis ihrer Tätigkeit auch unmittelbar dem Leiter der betreffenden Dienststelle.
- 8.4 Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte berichten einmal jährlich zum 1. März dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über wesentliche Erkenntnisse, die sie im vergangenen Jahr aus der Tätigkeit ihrer Organisationsberater gewonnen haben und die auch behördenübergreifend von Bedeutung sein können.
9. **Inkrafttreten**
- 9.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.
- 9.2 Abweichend hiervon tritt die Nr. 1 am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 9.3 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Geschäftskreis und Geschäftsführung der Organisationsberaterinnen und Organisationsberater (Organisationsberaterbekanntmachung – OrgaBek) vom 14. Juli 2006 (JMBl S. 161) tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 1 der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

3122.2.7-J**Änderung der Gefangenentransportvorschrift****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 23. März 2012 Az.: 4460 - VII a - 2142/12**

In der Anlage wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 33) bekannt gegeben.

Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) ist als Anlage zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. März 2008 (JMBl S. 30) veröffentlicht.

Anlage**3122.2.7-I****Änderung der Gefangenentransportvorschrift****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 16. Dezember 2011 Az.: IC5-2781.242-0**

Präsidien der Bayerischen Polizei

nachrichtlich

Bayerisches Landeskriminalamt

Bayerisches Polizeiverwaltungsamt

Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei

Die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar 2008 (AllMBl S. 3, JMBl S. 30) erlassene Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) Transportverpflegung und Tabakwaren,“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München
Leitung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe bei dem Oberlandesgericht.
Vorausgesetzt werden besondere Erfahrungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, fachliche Kompetenz in Fragen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht, Aufgeschlossenheit für Fragen der Sozialarbeit, soziale Kompetenz und Führungsfähigkeit, Organisationsgeschick und Bereitschaft zu häufigeren Dienstreisen.
 2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in München, Nürnberg und Bamberg
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
 3. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München
Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
 4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München I
 5. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Augsburg
 6. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Bayreuth
 7. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Erding, Fürstenfeldbruck und Straubing
 8. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Memmingen
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Bewerbungsfrist: 21. Mai 2012.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 2. Geschäftsleiter des Amtsgerichts Bayreuth in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Die Stelle ermöglicht die modulare Qualifizierung für ein Amt ab der BesGr. A 14. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11 sowie Versetzungsbewerber der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
 3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, im Beamten- und Verwaltungsrecht, im Bereich der haushaltrechtlichen Stellenbewirtschaftung, der Personalstatistik / Personalbedarfsberechnung sowie in den einschlägigen EDV-Programmen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 11.
 6. Hauptamtlicher Ausbildungsleiter für den Justizfachwirte- und Justizwachtmeisterdienst bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
- Bewerbungsfrist: 21. Mai 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Neustadt b. Coburg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. August 2011 Notar Hubert Krebs)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und

Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. August 2012 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 23. Mai 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungs-termin 2011/2 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2011/2 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 29. Juni 2012 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

118. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Dezember 2011. 79,95 €.

143. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Februar 2012. 83,95 €.

172. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2012. 106,95 €.

93. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand März 2012. 91,95 €.

53. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2012. 100,95 €.

3. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand März 2012. 71,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2012. 54,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Leonhardt/Smid/Zeuner, Internationales Insolvenzrecht. Europäische Insolvenzverordnung. Kommentare. 2. Auflage. Ca. 450 Seiten. Ca. 80,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

55. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Januar 2012. 80,00 €.

151. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand März 2012. 125,58 €.

130. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II, Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand März 2012. 86,68 €.

170. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Januar 2012. 79,34 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Soyka, Die Berechnung des Ehegattenunterhalts. Bedarf – Bedürftigkeit – Leistungsfähigkeit. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. 2012. 398 Seiten. 48,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

704. und 705. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

704. ErgLfg. Stand 1. Februar 2012. 173,00 €.

705. ErgLfg. Stand 1. März 2012. 171,00 €.

133. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Januar 2012. Inkl. CD-ROM. 120,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

95. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand März 2012. Inkl. CD-ROM.

Heinz Ryborz, Beeinflussen Überzeugen Manipulieren. Seriöse und skrupellose Rhetorik. Ca. 200 Seiten. Neuerscheinung März 2012. Ca. 29,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
